Satzung Ostthüringer Ausbildungsverbund e. V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	
§ 7 Rechte und Pflichten	
§ 8 Organe	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes	
§ 11 Amtsdauer des Vorstandes	
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes	
§ 13 Mitgliederversammlung	6
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	
§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung	
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 17 Stimmrecht.	8
§ 18 Kassenprüfung	
§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	Q

Satzung

Ostthüringer Ausbildungsverbund e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Ostthüringer Ausbildungsverbund e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gera und darüber hinaus einen Standort in Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister Gera unter dem Registerzeichen VR 280891 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist, der Zusammenschluss von Unternehmen und Einrichtungen, um die duale Berufsausbildung sowie auch die berufliche Weiterbildung zu f\u00f6rdern und somit zu einer nachhaltigen regionalen Fachkr\u00e4ftesicherung beizutragen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Nutzung von Ausbildungskapazitäten der beteiligten Unternehmen und Einrichtungen;
 - Maßnahmen zur Förderung einer qualifizierten Berufsbildung, der Organisation und Koordinierung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen;
 - Maßnahmen zur beruflichen Orientierung;
 - Organisation und Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung;
 - Maßnahmen, die die Qualität der Berufsausbildung verbessern;
 - > Maßnahmen im Rahmen des Ausbildungsmanagements;
 - Maßnahmen zur Sicherung einer nachhaltigen Fachkräfteentwicklung und
 - > weiteren Maßnahmen, die direkt oder indirekt dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Also and the second

Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied nach freiem Ermessen. Sollte der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich zu betätigen. Das fördernde Mitglied unterstützt durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder in anderer Weise den Verein aktiv. Die Rechte nach den §§ 13 bis 17 sind für fördernde Mitglieder ausgeschlossen. Für die Aufnahme fördernder Mitglieder gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach positiver Entscheidung durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung mit dem Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder Liquidation der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Darüber hinaus kann jedes Mitglied seinen Austritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklären, wenn durch die Mitgliederversammlung höhere Mitgliedsbeiträge beschlossen werden, welche das kündigende Mitglied künftig finanziell stärker belasten als bisher.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - > wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - > wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- (5) Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

\$

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung niedergelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden ("Vorsitzenden") und dem stellvertretenden Vorsitzenden ("Stellvertreter"). Jeder hat gerichtlich und außergerichtlich Alleinvertretungsmacht.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - Erstellung des Jahresberichts;
 - die Bestellung und Überwachung der T\u00e4tigkeit der Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung;
 - Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung:

#

- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste und
- der Erlass der Beitragsordnung nach § 6.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt zur Erfüllung seiner gemäß Absatz 1 genannten Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen, wobei die Verantwortlichkeit weiterhin dem Vorstand obliegt. Der oder die Geschäftsführer sind keine besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger (Nachbesetzungsrecht).

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines ersten und sodann seines zweiten Stellvertreters.
- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der erste Stellvertreter und sodann bei dessen Abwesenheit der zweite Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Rahmen von Telefon- und/oder Videokonferenzen o.ä. sowie im schriftlichen Verfahren (Textform) fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Eine Kombination aus den vorstehenden Verfahren ist gleichfalls möglich. Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer;
 - > Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes;

Ab

- Wahl der Kassenprüfer;
- Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeit;
- Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und
- Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im Rahmen von Telefon- und/oder Videokonferenzen o.ä. sowie im schriftlichen Verfahren (Textform) fassen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Eine Kombination aus den vorstehenden Verfahren ist gleichfalls möglich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Brief auf dem Postweg, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragrafen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Mes

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - die Tagesordnung;
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Person des Versammlungsleiters und
 - die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Stimmrecht

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zum Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

#

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter entsprechend der ordentlichen Vertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Gera e. V. und die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Kreisverein Jena e. V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung ab 23.11.2023 in Kraft.

Gera, den 23.11.2023

(Vorsitzender)

(Stellvertreter)

the

Beitragsordnung Ostthüringer Ausbildungsverbund e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins gemäß § 4 der Vereinssatzung.

§ 2 Beitrag

- (1) Jedes Mitgliedsunternehmen ist verpflichtet, den in § 3 dieser Beitragsordnung festgelegten Beitrag zum gemäß § 4 dieser Beitragsordnung bezeichneten Termin zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.

§ 3 Beitragshöhe

a) Beitragshöhe für ordentliche förderfähige Mitglieder

- (1) Dies sind rechtlich selbständige kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) mit weniger als 250 Vollbeschäftigten in Thüringen (siehe Erläuterung zur Statusmeldung "KMU").
- (2) Beitragsgrundlage ist die Erklärung der Mitgliedsunternehmen zur Anzahl der Vollbeschäftigten zum Stichtag 01.07. eines jeden Geschäftsjahres. Von Seiten des Vereins wird ein Nachweis mittels geeigneten Formulars gefordert. Diese Mitgliedsunternehmen haben folgenden Jahresbeitrag zu entrichten:

Anzahl der Vollbeschäftigten	Jahresbeitrag
bis 15	200,00 €
16 - 30	275,00 €
31 - 75	325,00 €
76 - 100	375,00 €
101 - 150	490,00€
151 - 200	520,00€
201 - 249	590,00€

b) Beitragshöhe für ordentliche nicht förderfähige Mitglieder

- (1) Dies sind i. d. R. Großunternehmen mit 250 oder mehr Vollbeschäftigten in Thüringen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Diese Mitgliedsunternehmen haben einen jährlichen Beitrag in Höhe von 1.500,00 € zu entrichten.

c) Beitragshöhe für Fördermitglieder

Dem Ermessen des Fördermitgliedes obliegend, sind freiwillige Beiträge in unbestimmter Höhe möglich.

- John

d) Statusfeststellung

Für die Beitragshöhe ist der zum Stichtag laut § 3 Abs. (2) der Beitragsordnung bestehende Vollbeschäftigtenstatus bzw. der bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

§ 4 Beitragsfälligkeit

Der gesamte Mitgliedsbeitrag aus § 3 dieser Beitragsordnung wird zum **01.01.** eines jeden Geschäftsjahres, sowie auch bei zwischenjährlichen Beitritten, durch Rechnungslegung fällig.

§ 5 Vereinskonto

Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen sind nur auf das nachstehend bezeichnete Vereinskonto zu leisten:

Kreditinstitut

HypoVereinsbank Gera

IBAN

DE37 8302 0086 0004 3857 80

BIC

HYVEDEMM468

§ 6 Verspätete Zahlung

- (1) Für den Fall der verspäteten Zahlung des Beitrages wird für die entstehenden Kosten ein Verzugsschaden in Höhe von 10,00 € pro Mahnung zur Zahlung fällig. Die Kosten für eventuell notwendige Mahnverfahren gehen zu Lasten des Beitragsschuldners.
- (2) Leistungen und Rechte aus der Mitgliedschaft können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Beitragskonto ausgeglichen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 23.11.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Erläuterung zur Statusmeldung "KMU" (im Sinne der Verbundförderung förderfähig)
*Die Anzahl der Vollbeschäftigten des Unternehmens in Thüringen ist < 250. Das Unternehmen ist keine juristische Person des öffentlichen Rechts.

- → Jedes rechtlich <u>selbstständige</u> Unternehmen ist ein für sich zählendes Unternehmen, auch wenn verschiedene Unternehmen unter gleichem Namen firmieren (z. B. Handel).
- → Franchisenehmer sind selbstständige Unternehmen. Die Beschäftigten bei den Franchisenehmern werden den Franchisegebern nicht angerechnet.
- → Für die Berechnung der Anzahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter eines Unternehmens ist zunächst die jeweils geltende Rechtsgrundlage zum Arbeitszeitumfang für Vollzeitbeschäftigte heranzuziehen (kann also 40 Wochenstunden betragen, aber auch 38 Wochenstunden, je nach Tarifvertrag). Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.

 Beispiele:
 - Vier Halbtagsbeschäftigte ergeben rechnensch zwei Vollzeitbeschäftigte.
 - Bei It. Tarif zugrunde zu legenden 40 Wochenstunden in Vollzeit ergeben zwei Teilzeitbeschäftigte mit 20 Wochenstunden und vier Teilzeitbeschäftigte mit 30 Wochenstunden rechnerisch vier Vollzeitbeschäftigte
- → Im Unternehmen beschäftigte Leiharbeitnehmer werden dem Unternehmen zugerechnet, nicht dem Verleihunternehmen. Bei Teilzeitbeschäftigung von Leiharbeitnehmern gilt der Hinweis zur Berechnung von vollbeschäftigten Mitarbeitern, vorheriger Anstrich.

the